

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1911)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn etwas mit den ausgemachten Lehrsätzen der späteren Zeit nicht übereinstimmt, oder endlich, in welcher Weise dies sein mag, unhaltbar sich zeigt, Wir das keineswegs unserer Zeit zur Nachachtung vorzuhalten gedenken.“*

All dies ist besonders zu betonen gegenüber Erklärungen wie von Kaplan Wieland gegenüber dem Augsburger-Ordinariat und namentlich hinsichtlich der Broschüre von Dr. jur. Ten Hompel in Münster (Grenzfragen, Erstes Heft: Uditore Heiner und der Modernisteneid). Ten Hompel erhebt Schwierigkeiten, Gewissensbedenken. Hompels Broschüre ist wegen einzelner theologisch schiefer Ansichten und einer unmittelbaren, die höchste kirchliche Autorität zu wenig achtenden Kritik der Papsterlasse auf den Index gesetzt worden. Ten Hompel ist ein gläubiger, praktizierender katholischer Laie. Wir zweifeln nicht: daß derselbe bei Erwägung der einschlägigen theologischen Grundsätze sich zurechtfinden und der Kirche den schuldigen Gehorsam nicht versagen wird. Die obigen Erwägungen sind ganz besonders hinsichtlich ungerechtfertigter Bedenken Ten Hompels geschrieben und auch gegenüber einzelnen, ihm wirklich sich aufdrängenden ernstesten Schwierigkeiten.

Die Eidformel weist auch auf Disziplinarvorschriften. Dazu bemerkt Auditor Protonotar Dr. Franz Heiner in der dem Klerus sehr zu empfehlenden Broschüre, auf die wir nochmals zu sprechen kommen: „Die Maßregeln Pius' X. gegen den Modernismus nach der Enzyklika Pascendi vom 8. September 1907 in Verbindung mit dem Motu proprio vom 1. September 1910“ (Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 100 Seiten): „Der Stein des Anstoßes findet sich indes für manche Geistliche in dem Passus: ‚adhareo toto animo . . . omnibus praeceptis, quae in Encyclica Pascendi et Decreto Lamentabili continentur‘. Aber auch hier liegt keine Schwierigkeit und deshalb kein Anlaß zur Verweigerung des Eides vor. Denn es soll mit genannten Worten eidlich nur versichert werden, daß man jene Vorschriften als rechtsverbindlich, aufrichtig und ehrlich anerkenne und sich ihnen unterwerfe, ohne sie deshalb für absolut vollkommen und opportun halten zu müssen. Es handelt sich hier ja um Vorschriften, die rein disziplinarer Natur sind und die bei veränderten Umständen wieder aufgehoben oder sonstwie in Wegfall kommen können. Ich sage dies aus innerster Ueberzeugung, muß jedoch die Entscheidung darüber der zuständigen kirchlichen Autorität überlassen. Solange diese keine andere Interpretation gegeben hat, kann sich jeder Geistliche an obige Auffassung halten. Ein Grund aber, von Rom eine Entscheidung zu provozieren, dürfte vorläufig wohl kaum vorliegen, da weder der Wortlaut noch innere Gründe dazu zwingen. Von verschiedenen Seiten, sowohl aus Professoren- als auch Seelsorgskreisen, sind an mich Anfragen gestellt und Gewissenszweifel geäußert, ob sie den Eid leisten müßten und leisten könnten. Ich gebe allen diesen die Antwort: Der Eid muß von allen oben genannten Kategorien von Geistlichen geleistet werden und er kann auch unbedenklich aus innerster Ueberzeugung geleistet werden, soweit und

solange jemand auf gläubigem katholischen Standpunkt sich befindet.“

Ten Hompel spricht in seiner Broschüre „von der Sehnsucht vieler mit ihrer Kirche tief leidender Katholiken nach einem versöhnenden, erlösenden Wort“. Trotz der Irrtümer und mancher theologischer Unklarheit jener Broschüre ist dieses Wort aus voller, ernstester Seele gesprochen. Und wir Theologen haben die Pflicht, einem derartigen Sehnen Verständnis entgegenzubringen. Auch das gehört mit zum Ernst der Zeit.

Was wir in letzter Nummer über das Wesen des Modernismus schrieben und früher in diesem Blatte aus fremder und eigener Feder erscheinen ließen, was wir in einem Vortrage zu Luzern (vergl. „Vaterland“ Nr. 252, 253 u. 254, Jahrg. 1910) ausführten, empfanden wir selbst wie eine pflichtige Antwort auf jene Sehnsucht und auf gewisse Schwierigkeiten gebildeter Laien.

Wir verweisen auch auf einige treffliche Artikel von Universitätsprofessor Dr. Mausbach in der „Köln. Volkszeitung“ und nochmals auf die sehr zeitgemäße Schrift von Protonotar Dr. F. Heiner, Auditor der Römischen Rota*: „Die Maßregeln Pius' X. gegen den Modernismus nach der Enzyklika Pascendi vom 8. September 1907, in Verbindung mit dem Motu proprio vom 1. September 1910. Wir gehen hier auf die Kontroverse Ten Hompel-Heiner hinsichtlich der allbekannten Index-Eingabe und -Bewegung nicht näher ein. Nichtsdestoweniger glauben wir, daß Ten Hompel eine ganze Reihe von Antworten und Ansätzen zu Antworten auf seine Bedenken in der Schrift Heiners hätte entdecken können. Gegenüber einer ganzen Flut von Artikeln der Presse bleibt noch die Frage zu erörtern: Wie stellt sich der Eid gegen den Modernismus zur wissenschaftlichen Betätigung und Freiheit der Theologen? Davon in einer der nächsten Nummern. Wir werden dabei auf die Fälle Wieland, auf die Broschüre von Germanicus, auf die Aeußerungen Hansjakobs zu sprechen kommen.

A. M.



„Liturgisches“ und Nichtliturgisches.

(Eingesandt.)

1. Betreffend Superpelliceum in confessionali schreiben unsere Diözesanstatuten (n. 256 al. 4) ausdrücklich dasselbe vor. Die Vorschrift hat aber die entgegengesetzte Gewohnheit noch nicht überwunden. Der letztere ist das Rituale romanum günstiger als das Diözesangesetz. (Vergl. „Kirchenzeitung“ Nr. 50 und 51, 1910.)

2. Eine einheitliche und richtige Vornahme der Absolutio ad tumbam (Libera) nach Seelämtern ist bis zur Stunde trotz allen Anleitungen noch in sehr vielen Pfarrkirchen nicht in Uebung. Das erfährt man, wenn man

* Bei einer Neuauflage der sehr empfehlenswerten Broschüre sollte die wohl in letzter Stunde besorgte Uebersetzung der Eidesformel nochmals durchgesehen werden. Wer einige Ausführungen in der Broschüre Dr. Heiners etwas zu kurz findet, den verweisen wir auf Heiners trefflichen Kommentar zum Syllabus Pius' X.: Der neue Syllabus Pius' X. oder das Dekret Lamentabili vom 3. Juli 1907 (Mainz 1908, Kirchheim). Was Heiner dort ex professo ausgeführt hat, brauchte er in der Broschüre nur mehr kurz anzudeuten.

* Enzyklika vom 4. August 1879.

da und dort Gedächtnisfeiern anzuwohnen Anlaß hat. (Sehr lebhaft unterstützt! D. R.)

3. Es scheinen manche Priester (und Sakristane) noch nicht zu wissen, daß es verboten ist, bei Exequien für Priester konsekrierte Meßkelche als Dekorationsstück auf die Tumba zu stellen. (Hier ist ein Distinguo am Platze. Es ist gestattet, das Sinnbild des Kelches auf dem Katafalk anzubringen oder aufzustellen. Siehe Rituum Congregatio 23. Mai 1846 ad 9 n. 2915. Dieser sinnbildliche Kelch kann aus Wachs oder Metall bestehen. Ein wirklicher konsekrierter Kelch darf auf die Tumba gestellt werden, wenn er nicht mehr zur heiligen Messe gebraucht wird. Siehe Rituum Congregatio vom 8. Juni 1899. Immerhin dürfte ein uralter Landesgebrauch berücksichtigt werden. Es ist nicht im Geiste der Kirche, den Katafalk mit Blumen zu überhängen, wegen des Geistes der Trauer und des Ernstes. Insignien und Kränze, die den Stand der Verschiedenen charakterisieren, sind nicht geradezu verboten, wohl aber Porträte und Ordenszeichen. Siehe Rituum Congregatio 21. Juli 1885 a. II n. 3035; vergl. die oben angeführten Entscheidungen.)

4. Mit dem Kranzunfug bei Begräbnissen von Priestern dürfte endlich einmal gründlich und allgemein abgefahren werden. Solches unnützes Zeug ist bei Beerdigungen und bei der Absolutio am Grabe nur hinderlich und dem Gedanken an den Ernst der Situation entgegen. Vorkommendenfalls rechtzeitig die Verwandtschaft, Vereine und Volk aufklären: Kranzspenden werden verboten! Sollten dennoch Kränze auftauchen, so plaziere man sie beiseits. Das wirkt am besten. (Anmerkung: Es ist auch ein Gebot der Pietät und der Religion, am Grabe niemanden ohne Not zu verletzen und alle zu erbauen. Darum wäre unter Umständen ein derartiges Durchbrechen alter oder doch eingelebter Gewohnheiten gegen die Pastoralweisheit und Pastoralklugheit. Gegen ein Uebermaß von Blumenspenden fällt mit Recht ab und zu ein weises Wort des Predigers. Die geistlichen Blumenspenden sind eine sehr empfehlenswerte Gewohnheit. Sie aber ausschließlich zu verlangen und jede Blumenspende zu verbieten, hat kein Pfarrer das Recht. Man hüte sich wohl, an den Gräbern die erschütterten Gemüter zu beleidigen. Hier ist vielmehr Zeit und Ort, in die aufgepflügten Furchen zu säen. Man könnte durch einseitig aufgeworfene Rechtsfragen auf lange Zeit hinaus schaden. Der Geistliche hat Mittel und Wege genug, die Hauptsache: die geistliche Hilfe, zu betonen und zu fördern. Er hüte sich aber, die Volkssymbolik anzugreifen, da er doch immer die tief sinnige Symbolik der Kirche selbst entfaltet und verteidigt. Blumenschmuck war schon auf altchristlichen Gräbern, namentlich nach der Katakombenzeit, üblich. Hieronymus ad Pammach. c. 5 Migne. S. P. L. 22, 642: Blumen, diese bevorzugten Geschöpfe Gottes — Veilchen, Rosen, Lilien, Blutstropfen —, sind tief sinnige Sinnbilder der Unsterblichkeit. Dieselbe Bedeutung können Leichenkränze haben. Wir sind nicht dafür, daß die Priester sich von derartigen Volksgewohnheiten einfachhin ausschließen, außer wo es Pädagogik gegen das Uebermaß wäre. Kirchlich verboten ist das Aufhängen von Leichenkränzen in der Kirche. S. R. C. 22. Mai 1896 n. 3909. D. R.)

Ein wertvolles Buch aus dem Gebiete des Eherechtes.

De sponsalibus et matrimonio, tractatus canonicus et theologicus necnon historicus ac iuridico-civilis auctore Aloysio de Smet, s. t. l. eccl. cath. Brug. canonico ad honores, in maiori seminario Brugensi professore. Editio altera, recognita et adaucta. Bruges Car. Bejaert Editor. 1910. 620 S. Friburgi Brisgoviae, Herder. Preis: 8 Fr.

Diese Publikation der „Theologia Brugensis“ verdient vollauf das Lob, das der Brügger Diözesanbischof ihr in seinem Approbationsschreiben erteilt: „(opus) solida doctrina refertum atque ingenti labore multaque solertia compositum“. Wie der Titel des Buches es schon ausspricht, ist das Werk eine umfassende Darstellung der Ehe vor allem nach ihrer kirchenrechtlichen Seite hin, aber ebenso wird es dem Dogmatiker, dem Moralisten und selbst dem Seelsorger ausgezeichnete Dienste leisten. Wissenschaftliche Akribie paart sich in ihm mit praktischem Sinn, dem Belgier ist die feine Darstellungskunst des Franzosen eigen und dem gebürtigen Flämmländer die Gründlichkeit deutscher Wissenschaft nicht fremd. Ein Beweis für die Vorzüglichkeit vorliegender Arbeit ist ihre zweite Auflage innerhalb wohl kaum eines Monats seit ihrem ersten Erscheinen.

Der umfangreiche „Index bibliographicus“ zeigt, daß der gelehrte Auktor die ganze vielsprachige Literatur überblickt und die letzten Publikationen zu seinen Forschungen benützt hat. Leider haben sich in die Zitation einiger deutscher Werke Druckfehler eingeschlichen; sonst präsentiert sich das Buch auch in technischer und methodischer Beziehung in durchaus modernem Gewande.

Um Einiges aus der Fülle des Interessanten und Belehrenden herauszugreifen: Bezüglich des Ehedekretes „Ne temere“ dürfte das Werk das Neueste bieten. Alle einschlägigen Kongregationsentscheide sind im Anhang zusammengestellt und auf Seite XXXV zieht de Smet noch das letzte einschlägige Dekret vom 28. Juli 1910 in den Kreis seiner Untersuchungen, die eine bündige, feinjuristische Interpretation des vielkommentierten Erlasses bieten. Zur Frage, ob das „Ne temere“ bloß mündlich eingegangene Eheversprechen nicht nur in foro externo, sondern auch in foro interno irritiere, nimmt de Smet, wenigstens in diesem Werke, nicht klar Stellung. Er bemerkt jedoch, daß die meisten Auktoren eine Gewissensverpflichtung solch formloser Sponsalien verneinen, und zieht für die Praxis die Richtschnur: „qua stante controversia, obligatio fori interni, theoretice saltem dubia, potest haberi practice nulla.“ — Zur Entscheidung der Congregatio Concilii vom 28. März 1908, auf welche die Sakramentenkongregation am 12. März 1910 wieder verwies und nach der durch das neue Ehedekret betreffs der Trennung der monatliche Aufenthalt (commoratio menstrua) klar an die Stelle des Quasidomicils tritt, macht de Smet die Notiz: „Notioni parochi proprii (i. e. parochi domicilii aut quasidomicilii) in aliis disciplinis per haec non derogatur; ita . . . illi non videtur derogari in disciplina proclamationum“. S. 150—183 verbreitet sich der Auktor in lichtvoller Weise über die heikle Frage des usus matrimonii (Neomalthusianismus, Onanismus) in einem eigenen Abschnitt: „officium confessarii“. Diese Ausführungen können dem Beichtvater und Pastor, die leider immer häufiger sich gezwungen sehen, mit diesen dunkelsten Erscheinungen moderner Hyperkultur sich auseinanderzusetzen, von großem Nutzen sein.

S. 449—467 handelt de Smet „de officio parochi et confessarii“. Betreffs des Brautexamens und der Sponsalien fühlt man den Praktiker heraus, der jedenfalls auch schon in der Seelsorge stand, bevor er die Feder meisterhaft führte.

Berücksichtigt der Auktor, da er mit seiner Arbeit vor allem dem Seelsorgsklerus seiner Diözese an die Hand gehen will, bei Besprechung der bürgerlichen Ehescheidung und der Zivilehe stark das belgische Recht, so beansprucht seine gediegene prinzipielle Stellungnahme doch weiteres Interesse. Wie in allen Teilen des Buches, findet sich auch hier neben dem übersichtlich gedruckten und disponierten, den Succus bietenden Haupttexte eine Fülle des Wissenswerten in den Anmerkungen kondensiert.

Bei Darstellung des *impedimentum mixtae religionis* wird betont, daß zur Erlangung der Dispens von diesem Hindernisse, außer den erfüllten und garantierten bekannten Bedingungen, noch überdies Gründe angeführt werden müssen, wie dies in einem zitierten Rundschreiben der Congregatio de Prop. Fide vom 11. März 1868 ausdrücklich verlangt wird: „Ad matrimonium mixtum permittendum minime sufficit ut sponsi cautiones admittere parati sint, necnon ceteras clausulas in rescriptis Ap. Sedis adhiberi solitas, sed omnino iustae gravesque requiruntur causae, ut facultas super mixtae communionis impedimento licite executioni mandetur... Ut gravibus fidei ac morum periculis, etiam sub opportunis cautionibus, fideles se exponere permittantur, grave aliquod incommodum caeteroquin haud evitandum immincat necesse est.“ — De Smet hat überhaupt die angenehme Methode, die wichtigsten Rechtstexte wörtlich anzuführen, was beim Studium seines Werkes dem Leser ein selbständiges Urteil ermöglicht, auch ohne Konsultation der oft schwer zugänglichen Rechtsquellen. — Im Anhange finden sich zahlreiche Formulare als Muster zu Dispensgesuchen in Ehesachen. Um schließlich die Stellung des Auktors zu einigen Streitfragen kurz zu markieren: Er spricht dem weltlichen Fürsten (Regierung) das Recht zu, auch trennende Hindernisse für seine nichtgetauften Untertanen aufzustellen, wie uns scheint aus triftigen theologischen und kanonischen Gründen. Es entbehrt diese Frage für die Missionen, aber auch bezüglich des in unsern Großstädten und Industriebezirken, wie in Gegenden, die von Reform-Pastoren „pastoriert“ werden, immer mehr sich ausbreitenden Neuheidentums, nicht aktuellen Interesses. — Das *impedimentum vis et metus* hält de Smet nur im Kirchengesetz begründet. Uns erscheinen die u. a. von Wernz, *Jus decretalium* IV 266, angeführten Gründe für den naturrechtlichen Ursprung desselben stichhaltiger. Wenn de Smet als Haupteinwand gegen diese Ansicht geltend macht: „si coram ipso iure naturae substantialiter vitiatur consensus coniugalis (scil. metu gravi) non apparet cur solus metus iniustus illum vitiet et matrimonium irritat“, so ist hiergegen zu bemerken, daß beim *metus iuste incussus* alle Gründe wegfallen, die eine naturrechtliche Begründung des *impedimentum metus iniuste incussi* beweisen. Bei ersterem ist überhaupt kein Unrecht gutzumachen. Wäre aber eine Ehe, die durch ungerechte Furcht zustande gekommen, nach dem Naturrechte unauflösbar, so wäre das dem eingeschüchternen Teile angetane Unrecht naturrechtlich nicht zu heilen, weil es eben gerade im aufgezwungenen unauflöslichen Ehebund bestände. Das Naturrecht selbst würde hier im Wege stehen, — was nicht annehmbar ist. Ebenso verlangt das Naturrecht die Nichtigkeit eines Kontrakts, dem eine *perpetua turpitude* eignet, einer Ehe, die, weil erzwungen, die verderblichsten Folgen haben muß für die Zwecke der Ehe, das „*mutuum adiutorium*“, die „*sedatio concupiscentiae*“, ja selbst die „*procreatio et educatio prolis*“. Alle diese Gründe fallen weg bei einem „*metus iuste incussus*“, oder wenn sie sich vorfinden, so basieren sie zumeist auf bösem Willen.

Der Auktor hält in solider Begründung, gestützt unter anderm auf eine neue Kongregationsentscheidung vom 2. April 1909, die Ehefähigkeit der „mulier

excisa“, eine Doktrin, die für die Seelsorgspraxis von Bedeutung ist. Bezüglich des „*Privilegium Paulinum*“ nimmt auch de Smet eine Dispensgewalt des Papstes an, die über dasselbe hinausgeht und sich nicht aus demselben ableiten läßt. Wir sind auch der Meinung, daß sich manche Dispensen, die vom Heiligen Stuhle erteilt worden sind, nicht aus dem „apostolischen Privileg“ erklären lassen. Mit diesen Tatsachen ist aber die Ansicht mancher Auktoren, das sogenannte *Privilegium Paulinum* sei göttlichen Rechts und vom hl. Paulus bloß promulgiert worden, m. E. nicht vereinbar. Denn wozu dann dieses eigene göttliche Ausnahmegesetz, wenn der Papst sowieso größere Machtvollkommenheit besitzt? Wir neigen vielmehr der These der anderen Auktoren zu, für die de Smet sich nicht entscheidet, welche er aber in die Worte faßt: (*Privilegium Paulinum est*) „*dispositio iuris apostolici, ab Apostolo, vi specialis apostolicae potestatis, condita, et probante s. Petro, ad universum orbem extensa*“. Ein *Privilegium Paulinum*, das ein eigenes göttliches Vorrecht darstellte, wäre nur mehr dem getauften Nichtkatholiken vonnöten. — Das Buch de Smets ist wohl eine der besten Monographien über die christliche Ehe. Nicht nur dem Theologen und Kanonisten, auch dem Seelsorger wird es ein guter Berater sein auf diesem schwierigsten Gebiete der Pastoration, wo nicht der „gesunde Menschenverstand“ allein, sondern gediegene Wissenschaft vor verantwortungsvollen Mißgriffen bewahrt.



Homiletisches.

IV. Sonntag nach Epiphanie. Jesus ein (königlicher) göttlicher Sturmstiller in Natur und Herz. A. In der Natur (Evangelium) durch seine weise Allmacht. B. In den Herzen durch die Nächstenliebe, die er in der Welt erweckte (Epistel und Lebenskasuistik). Aus Liebe die Schulden bezahlen — *Nemini quidquam debeatis* —, damit Unzufriedenheit und Streit sich stillen. Allen unter allen Verhältnissen die Liebe immer schuldig bleiben, dann ist für alle Stürme immer noch eine Sturmstillerin übrig — *nemini debeatis nisi ut invicem diligatis*. Sturm entsteht, wenn die großen Gebote Gottes für das Menschenleben verletzt werden. Die Liebe hält die Gebote und stillt die Stürme. Die Liebe des Gatten betrachtet die Gattin wie Christus die Kirche — nie, nie würde er ihr untreu, auch nicht in der fernen Großstadt. Die Liebe tötet nicht, verletzt weder tödlich, noch boshaft = absichtlich gering. Wie viel Sturm aus verletzter Liebe! Die Liebe knüpft wieder weise an durch Wohltaten, Aufmerksamkeiten, Demütigungen, Lob des Nächsten, Anerkennung von dessen Gutem —: ist sie nicht Sturmstillerin? So fahre der Prediger fort, die Epistel durch das Leben zu erklären, so weit er's für gut hält. Er braucht nicht die ganze Epistel zu erklären.

V. Sonntag. Eine Einwendung gegen das göttliche Königtum Jesu. Warum läßt der göttliche König der Kirche Unkraut zu? — Irrlehren, Aergernisse, schlechte Katholiken, niedergehende katholische Länder, selbst einzelne schlechte Priester, Kirchenvorsteher usf.



Kirchen-Chronik.

Basel. Die Regierung von Basel hat jüngst das Verbot von Prozessionen und anderen öffentlichen Zeremonien der römisch-katholischen Kirche vom Jahre 1822

aufgehoben, ebenso den Erlaß betreffend die Versammlungen der Heilsarmee vom Jahre 1896 rückgängig gemacht. Der Beschluß ehrt die Regierung. Würde nur auch dieser Geist echter Toleranz in andern Angelegenheiten gesiegt haben!

Lugano. Diözesansynode 1910. Eben geht uns von Sr. Gn. Msgr. Peri-Morosini, Bischof, Apost. Administrator im Tessin, als stattlicher Band zu: Synodus Diocesana Luganensis, habitu diebus 23, 24, 25. August 1910. Romae Typis Polyglottis Vaticanis. — Wir verdanken die Zusendung des wertvollen Aktenstückes und werden bald eine nähere Besprechung dieser Diözesan-Synode bringen.

Muri (Aargau). Ein Wirken im stillen, das einen Denkstein verdient. Auf Neujahr trat Hochw. Hr. Sextar Richard Huber von seiner Stelle als I. Pfarrhelfer und Religionslehrer an der Bezirksschule zurück, nach einer beinahe 40jährigen, ununterbrochenen und reich gesegneten Wirksamkeit in Kirche und Schule. Wer je das Glück hatte, ihn seinen Lehrer nennen zu können, muß freudig und dankbar bezeugen, wie sehr es der hochw. Herr Pfarrhelfer verstanden hat, durch seine mustergültigen, gründlich vorbereiteten, klaren Katechesen Geist und Gemüt der Schüler aufs günstigste zu beeinflussen. Sehr viel tat der hochw. Herr Resignat auch außerhalb seiner eigentlichen Berufstätigkeit zur Belehrung des Volkes durch eine große Serie populärwissenschaftlicher, mit köstlichem Humor gewürzter Vorträge. Hervorragende Verdienste erwarb er sich besonders auch um die geistige, ökonomische und soziale Hebung des Handwerker- und Gewerbestandes im Freiamt. Fünfzehn Jahre lang war er Direktor und Lehrer der Handwerkerschule in Muri, die sich unter ihm zu schönster Blüte entfaltete. Ungewöhnliche Fach- und Sachkenntnisse standen ihm zu Gebote. Angehende Lehrlinge und ergraute Meister genossen mit gleichem Nutzen seinen vorzüglichen Unterricht. Gegen 500 Vorlagen und Modelle rühren von ihm her. Ein Korrespondent des „Freischütz“ schreibt: „Es wollte uns oft scheinen, als ob er selber in allen diesen Fächern ‚meisteriert‘ hätte.“ Die eidgenössischen und kantonalen Experten Bubek in Basel, Nationalrat Wild in St. Gallen, Pfister in Winterthur und Meier-Zschöcke in Aarau haben in ihren Befundberichten je und je den trefflichen Stand der Handwerkerschule und die vorzügliche Qualifikation ihres geistlichen Lehrers und Direktors hervorgehoben. Der ehemalige Schulpflege-Präsident Beck sel., ein angesehener liberaler Protestant in Muri, hatte für ihn stets Worte bewundernder Anerkennung. „Wenn unsere Handwerkerschule,“ pflegte er zu sagen, „im Kanton Aargau in vorderster Reihe steht, so verdanken wir das unsern lieben Hrn. Pfr. Huber.“ Dem Handwerker- und Gewerbestand war er in schweren kritischen Zeiten ein treuer Freund und Berater. Mannhaft trat er für seine Interessen ein. Seine ganze Kraft und Arbeitsfreudigkeit bot er auf, um ihm eine tüchtige Schulung zu verschaffen, und dadurch hat er sich die Hochachtung und Verehrung weitester Kreise erworben. In seiner Eigenschaft als I. Pfarrhelfer wurde ihm die Abhaltung des sonntäglichen Mittelgottesdienstes in der Klosterkirche übertra-

gen. So war er „Klostergeistlicher“ an der ehemaligen Abteikirche zu St. Martin. Ein würdiger Nachfolger der Söhne des hl. Benedikt, verband er mit ihrer Gelehrsamkeit auch ein ausgesprochenes feines Kunstverständnis und Kunstempfinden. Mit diesen Eigenschaften war der rechte Mann am rechten Platz: Es ist sein wesentliches Verdienst, wenn an einer der ältesten, interessantesten und schönsten monumentalen Bauten der Schweiz der status quo erhalten blieb und damit auch ein großartiges Denkmal einer beinahe 800jährigen benediktinischen Geistes- und Kulturarbeit. Nie versäumte er die Gelegenheit, bei Vorträgen und andern geeigneten Anlässen das Werk des geistvollen Fürstabtes Plazidus von Zurlauben (1701—1723) und seines genialen Architekten Petini in das gebührende Licht zu stellen. Als bei dem Brande vom Jahre 1889 nicht nur die Abtkapelle den Flammen zum Opfer fiel, sondern auch der prachtvolle Hochaltar zum Teil zerstört wurde, da arbeitete er unermüdlich für die Wiederherstellung desselben. Aber auch der Renovierung der althehrwürdigen Krypta und des gotischen, aus der Zeit des Abtes Laurenz von Heydegg stammenden Kreuzganges redete er immer und immer wieder das Wort. Es freut uns, melden zu können, daß sein unlängst hierüber gehaltener Vortrag auf guten Boden fiel. Möge sein Wunsch, auch diesen Teil der Klosterkirche wieder in seiner alten strahlenden Farbenpracht erglänzen zu sehen, bald in Erfüllung gehen! Wie sehr es der hochw. Hr. Pfarrhelfer Huber verstanden hat, in den Sinn und Geist der verschiedenen Bau- und Stilperioden einzudringen, welche sich an diesem Baudenkmal nachweisen lassen, das geht aus seiner bereits im Manuskript vorliegenden Bau- und Kunstgeschichte der ehemaligen Abteikirche hervor. Wir hoffen, daß dieses Werk, die Frucht gründlicher Studien, demnächst im Druck erscheinen werde. So kann der hochw. Hr. Resignat auf ein arbeitsreiches Leben zurückschauen, das sich auf den verschiedenartigsten Gebieten zum größten Segen betätigte. Und es ziemt sich, ihm in den Annalen der „Kirchenzeitung“ eine Anerkennung zu widmen. Aber noch ist die Zeit, welche man als „Lebensabend“ bezeichnet, für ihn nicht herangekommen. Wenn ihn auch gegenwärtig ein Halsleiden der Sprache beraubt hält, so besteht doch alle Hoffnung, daß dies nur vorübergehend sei. Auch der ehrwürdigen, historischen Glocke des hl. Leontius im Turm der Klosterkirche war ja ähnliches beschieden: ein Verhängnis ließ sie für längere Zeit verstummen. Aber heute versieht sie ihren Dienst wieder in voller Kraft und Rüstigkeit, gemäß ihrer Inschrift: *Vox ego sum vitae, voco vos, orate, venite.*

Briefkasten.

1. Die Artikel: „Welt- und Wanderbilder“ (vergl. Nr. 35 und Nr. 40 1910), F. W. Förster usw. werden im Laufe des Monats Februar fortgesetzt und zu Ende geführt. Es drängen gegenwärtig die Aussprachen über Modernismus, Modernisten-Eid, Begleiterscheinung im Rück- und Ausblick des Jahresbeginns. Wir erfüllen hier zugleich die Pflichten der Redaktion der „Kirchenzeitung“ und des apologetischen Instituts.

2. Eine ganze Reihe von Einsendungen können nach Abschluß dieser notwendigen orientierenden Artikel rasch erledigt werden.

3: Ist dies geschehen, so können die zum großen Teil bereits ausgearbeiteten Artikel: Jesus lebt: Was ist von der Christus-Mythe Arthur Drews' zu halten? — die wir zur Weihnachtszeit einleiten wollten (vergl. Nr. 50), in der Fasten- und Osterzeit als Ergänzung zu den letztjährigen Artikeln über Pfeleiderer rasch erscheinen.

4. Die Artikel von Bibliothekar Bättig über den französischen Kulturkampf, die auf eingehenden Studien und Reiseerfahrungen beruhen, mußten wegen Krankheit des Verfassers für einige Zeit unterbrochen werden. Die Fortsetzungen werden durch einen großen Teil des Jahres wieder erscheinen. Der Beginn derselben liegt nach voller Genesung des Autors bereits in der Mappe der Redaktion.

B. S. Notizen sehr erwünscht. Dank und Gruss.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Die hochwürdigen Pfarrämter werden höflich ersucht, die amtliche Korrespondenz nicht an die persönliche Adresse des Unterzeichneten, sondern „an die bischöfliche Kanzlei“ zu senden. *Buholzer, Kanzler.*

Die hochw. H. Präses der Müttervereine werden hiemit ernstlich ersucht, die noch ausstehenden Berichte pro 1910 möglichst bald mittelst der ihnen z. Zeit zugesandten Fragebogen der hochw. bischöflichen Kanzlei zu senden, damit auch der Diözesanbericht zu rechter Zeit ausgearbeitet werden kann.

Solothurn, den 23. Januar 1911.

Die Diözesandirektion.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Undervelier Fr. 9, Sommeri 10, Kirchdorf 22, Dietwil 10, Grandfontaine 9.65, Alle 10.25.
2. Für das hl. Land: Grandfontaine Fr. 6.75, Alle 8.15.
3. Für den Peterspfennig: Undervelier Fr. 19.30, Kirchdorf 25, Alle 9.25.

4. Für die Sklaven-Mission: Emmen Fr. 50, Undervelier 11.90, Tobel 33.10, Rodersdorf 5.50, Marbach 23, Unterägeri 36, Ettiswil 20, Schwarzenberg 17, St. Imier 21, Luzern (Kleinstadt) 242, Neuenkirch 60, Kirchdorf 25, Oberrüti 13, Wohlen 172.50, Grandfontaine 7.50, Ermatingen 11, Abtwil 25, Röschenz 30, Porrentruy 76, Alle 7.30.
5. Für das Seminar: Undervelier Fr. 12.15, Alle 9.40.

(Gilt als Quittung.)

Solothurn, 23. Januar 1911.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge pro 1910.

Fr. Cts.

		Uebertrag laut Nr. 3:	123,864.93
Kt. Aargau:	Auw 370, Beinwil 150, Fislisbach 140, Wohlen 433		1,093. —
Kt. Appenzell A.-Rh.:	Teufen		15. —
Kt. Baselland:	Arlesheim		100. —
Kt. Baselstadt:	(wobei ein Legat 250)		1,150. —
Kt. Bern:	Grandfontaine 10, Laufen 185, Undervelier 133.35		328.35
Kt. St. Gallen:	bischöfliche Kanzlei, 2. und 3. Ablieferung Altstätten 590.35, Gossau 2500, Thal 252, Wartau 15		7,450. —
Kt. Luzern:	Luzern Stadt, Gabe von Ungenannt, P. O. Blatten 10, Grosswangen 320, Meggen 190, Menzberg 80, Schüpfheim 561		3,957.35
	Neutenkirch, aus einem Prozeßvergleich		500. —
Kt. Schwyz:	Ungenannt aus Schwyz 400, Riemenstalden 34		1,161. —
			150. —
Kt. Solothurn:	Biberist 173, Büren 16		434. —
Kt. Uri:	Amsteg		189. —
Kt. Wallis:	Oberwallis, Kollekte des Hrn. Rektors Lauber Raron		112.70
Kt. Zürich:	Wädenswil		410. —
			70. —
			108. —
			140,493.33

An die hochwürdigen Pfarrämter und Sammelstellen richten wir die dringende Bitte, die Sammlung bis Ende Januar zum Abschluß zu bringen und in den ersten Tagen des Februars die Beträge einzusenden.

Luzern, 22. Januar 1911.

Der Kassier: (Check Nr. VII 295) J. Duret, Propst.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb " " " " : 12 " | Einzelne " " " " : 20 "
Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: FR. 1.— pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Mahnen

sowie auch aller kirchlichen Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc. zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtsendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentehandlung Käber & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

A. STOCKMANN, Gold- und Silberschmied, LUZERN,

Winkelriedstrasse 64, langjähriger Zeichner und Ziseleur in den Bossard'schen Ateliers in Luzern, empfiehlt der hochw. Geistlichkeit seine vorzüglich eingerichtete

Werkstätte für kirchliche Kunst. Ciborien, Kelche, Monstranzen, Rauchfässer, getriebene Tabernakeltüren etc. Renovierung, Vergoldung, Versilberung alter Geräte. Gediegene und solide Ausführung zu den bescheidensten Preisen.

Soutanen und Soutanellen

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert nach Mass zu bescheidenen Preisen bei sehr guter Ausführung.

Robert Roos, Massgeschäft (Nachf. von L. Jeker), Kriens b. Luzern

Fastenpredigten.

Berlag von Felizian Rauch, Zunsbrud.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Hurter P. Hugo S. J., Entwürfe zu Fastenpredigten über die Worte Christi am Kreuz. (I. Zyklus der Predigtstücken). 8°. 45 Seiten. 40 h, 34 Pf.

Laschan, P. Paul von O. F. M., Das Rettungsmittel der unendlichen Barmherzigkeit Gottes. Zwei Reihen von Predigten über das heilige Bußsakrament und die Kirche. 8°. 81 Seiten. K 1.—, 85 Pf.

Lechner, P. Melchior O. F. M., Das Vater unser. Fastenpredigten, 8°. 91 Seiten. K 1.—, 85 Pf.

Das Buch des Kreuzes. Ein dreifacher Zyklus Fastenpredigten. 8°. IV und 226 Seiten. K 2.—, Mt. 1.70.

Das Evangelium der Barmherzigkeit. Fastenpredigten. 8°. 88 Seiten. K 1.—, 85 Pf.

Wer ist Christus? 6 Fastenpredigten. 8°. 183 S. K 1.—, 85 Pf.

P. Vigilus von Meran Ord. Cap., 7 Fastenpredigten des Herrn (Judas, Petrus und Johannes). 8°. 96 Seiten. 80 h, 70 Pf. (4. Heft dieser Sammlung.) 1. Heft: Sieben Predigten über die Nachfolge Christi. 90 Seiten. 80 h, 70 Pf. 2. Heft: Sieben Predigten über die Ewigkeit. 88 Seiten. 80 h, 70 Pf. 3. Heft: Sieben Fastenpredigten: Das Leiden Christi und der verlorene Sohn. 110 Seiten. K 1.—, 85 Pf.

Patiz, P. Georg S. J., Fastenpredigten in 6 Jyhlen. besterter Aufl. 8°. IV und 522 Seiten. K 4.—, Mt. 3.40.

Winkler, P. Peter C. Ss. R., Jesus Christus, der Mann der Schmerzen. Fastenpredigten. 8°. 92 Seiten. Broschürt K 1.—, 85 Pf.; in Leinwand Rotschnittband K 1.80, Mt. 1.50.

Sämtliche Predigten haben das kirchliche Imprimatur.

Schreibpapiere sind zu haben bei Käber & Cie., Luzern

Patent Rauchfasskohlen

sehr praktisch, vorzüglich bewährt liefert in Kistchen von: 360 Stk. I. Grösse für 9/10 stünd. Brenndauer, oder von 150 Stk. II. Grösse für 1-1 1/2 stündige Brenndauer, ferner in Kistchen beide Sorten gemischt, nämlich 120 Stk. I. Grösse und 102 Stk. II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.-

A. Achermann, Stifftssakristan Luzern.
Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange sichere Brenndauer.
Muster gratis und franko.

Ein Altarbild umsonst.

Kathol. Künstler, dessen Arbeit von der k. k. Zentralkommission in Wien, vom k. Staatsministerium in Bayern, von kirchl. Behörden genehmigt wurde, ist im Jahre 1911-12 eine Kirche od. ein Altarbild gratis — nur für den Regiebetrag — zu malen bereit. Nähere Nachricht in der „Revue für christliche Kunst“, Prag-Weinberge 177.

Zu verkaufen wegen Todesfall

Kirchenlexikon

von Wetzer und Welte, neueste Auflage. Vollständig, Originalband, wie neu. Preis Fr. 140.-. Zu verkaufen bei Haasenstein & Vogler in Luzern unter Nr. 379.

Auf Abbruch zu verkaufen

2 Altäre S. K.

aus Stuckmarmor, der eine Barockstil mit Aufsatz für hl. Leib, der andere gotisch mit Aufbau in Holz; Marmorsäulen u. 3 Statuen in Holz; Höhe 5,80 m, Breite 3 m. Alles sehr gut erhalten und zu billigem Preise.

Occasion.

Mescher, Leben Jesu, 2 Bde., wie neu, st. Fr. 13.75 - Fr. 9.
Flügel-Schmidt-Tanger, Gr. engl. u. deutsch. Wörterb., wie neu, 2 Bde., 986 u. 1006 S., st. Fr. 17 - Fr. 10.
Pfarramt Bünzen (Aarg.)

Carl Sautier
in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Gebethbücher sind zu haben bei Räder & Cie., Luzern.

Massiv silberne u. schwer versilberte**Bestecke und Tafelgeräte**

sind eine Zierde für jede Tafel.
Verlangen Sie unsern Katalog 1911 (ca. 1500 photogr. Abbild.) gratis u. franco
E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40

Luzernische Glasmalerei

Ed. Renggli, Vonmattstrasse 46

empfehlte sich der Hochw. Geistlichkeit zur Anfertigung von bemalten Kirchenfenstern in anerkannt guter Ausführung, sowie Bleiverglasungen und Reparaturen. Mässige Preise bei prompter Bedienung. Beste Zeugnisse. H 3944 Lz

Swan-

Füllfederhalter; ausgezeichnete Marke à Fr. 15.— und Fr. 18.75. Spezialtinten in Flacons und in Tabletten.

Räder & Cie., Luzern

Oel für Ewiglicht

Dochten und Gläser

liefert bestens

J. Güntert-Rheinboldt
Mumpf (Aargau).

**Wachskerzen
Stearinkerzen
Ewiglichtoel**
liefert
als Spezialität
die Bischöfl. empfohlene
Wachskerzenfabrik

Metzler & Co
Gossau (St. Gallen)
gegründet 1793

Kirchentepiche

in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt,
Luzern

**Kaufe
stets alle Arten alte
kirchliche Kultusartikel:**
Statuen, Paramente u.
Pietätvolle Behandlung.
Rein Laden oder Ausstellung.
Jos. Duß, Antiquar,
Waldfelderstrasse 12, Luzern.

Kirchen-Teppiche

in grosser Auswahl in allen
Stylarten billigst bei

J. Weber, J. Bosch's Nachf.
Mühlenplatz, LUZERN.

Für Kinder der ersten hl. Kommunion.

Als ausgezeichnetes Andachtsbüchlein empfohlen:
Jesus, die süsse Himmelspeise „Kostet und sehet wie süß der Herr ist.“ Pf. 33.9. Lehr- und Gebetbüchlein für Kinder der ersten heiligen Kommunion. Von P. Philibert Seeböck, O. F. M. Mit Farbendrucktitelbild: St. Karl Borromäus reicht dem hl. Moijitus die erste hl. Kommunion. 436 S. in Format 8/13 cm. Für verschiedenen Einbänden zum Preise von K. 1.— — 85 Pf., K. 1.30 — M. 1.10, K. 1.60 — M. 1.36, K. 2.— — M. 1.70.

Von mehreren bischöflichen Ordinariaten Deutschlands und Oesterreichs aufs wärmste empfohlen.
Felician Rauch (Verlag) in Innsbruck.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Erhalten Sie sich u. die Ihrigen

gesund durch häufiges Baden! Ich sende gegen 3 Monate Credit, Verpackung gratis:

1 grosse Sitzbadewanne wie Abbildung zu nur 22 Fr., 1 grosse Liegebadewanne, für die grössten Personen gross genug, wenig Wasser erforderlich, zu nur 35 Fr.

Wasser ist die beste Arznei



Paul Alfred Goebel,
Basel, Postfach Fil. 18,
Dornacherstrasse 274.

Verlag Breer & Thiemann, Hamm (Westfalen).

Des Heilands Erdenwallen

Unter diesem Titel hat Hans Willi Mertens in unserem Verlag ein Buch erscheinen lassen, in welchem die Hauptmomente aus dem Leben des Heilands in bald ruhig erzählender, bald tief ergreifender und mächtig packender Weise poetisch geschildert werden. Pietätvoll sind die Worte des Erlösers unverändert, wie die hl. Schrift uns sie mitteilt, wiedergegeben und von der anmutig dahinfließenden erzählenden Dichtung umrahmt: Perlen und Edelsteine auf reicher Stickerei. Dabei ist der Ton des Ganzen ein kindlich-volkstümlicher, wahrhaft zu Herzen gehender, kein Leser wird diese herrlichen Gaben der Poesie ohne tiefe innerliche Befriedigung aus der Hand legen. Geschmückt ist das einen Widmungsvordruck enthaltende Buch mit 7 sich an den Text anschliessenden in feinstem Kunstdruck ausgeführten Bildern und ist namentlich die geschmackvoll in Leinwand gebundene, mit Schutzkarton versehene Ausgabe wie geschaffen als

Geschenk- und Erinnerungsgabe

zu allen Gelegenheiten. Preis broschiert Fr. 2.50. Gebunden Fr. 3.75.

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg) empfehlen ihre selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen für deren Anfertigung. Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchentepiche, Kirchenblumen, Altaraufrüstungen für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung. Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt: Herr Ant. Achermann, Stifftsigrist, Luzern.

Für den Winter 1910/11!

Wie heizen wir unsere Kirchen???

Hygiene. Notwendigkeit. Anforderungen. Systeme. Konstruktionsteile. Kosten. Temperaturregelung. Ausgeführte Anlagen.

Kirchenluft und deren Verbesserung.

— Fr. 2.50 —

Zu beziehen durch

◆ Räder & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Demnächst erscheint:

Der erste Beicht-, Kommunion- u. Firm-Unterricht

Ein Handbüchlein für Katecheten, Lehrer und Eltern, mit besonderer Berücksichtigung des neuen Erstkommuniondekretes „Quam singulari“.

Von P. Otto Häring, O. S. B. 192 Seiten. 80. Elegant gebunden. Fr. 3.—

Wie der Untertitel betont, ist das Büchlein nicht nur für Katecheten und die mit Katechismusunterricht betrauten Lehrer, sondern ebenso gut auch für die Eltern bestimmt. Es hat den Zweck, in Rücksicht auf das ihm in deutscher Uebersetzung beigegebene päpstliche Dekret „Quam singulari“ vom 8. August 1910, die Kinder möglichst früh auf den ersten Empfang der Sakramente der Buße und des Altars vorzubereiten. Der Verfasser hat es in meiststärkster Weise verstanden, seine Ausführungen dem kindlichen Denkvermögen anzupassen. Jeder der behandelten Lehrpunkte ist anschaulich, kurz, knapp und doch gebiegen und erschöpfend dargestellt. Und gerade diese Eigenschaften sind in ganz ausnehmender Weise dazu angetan, den Beicht- und Kommunionunterricht in der betreffenden Altersstufe erprießlich zu gestalten u. die Kinder auf den ersten Empfang der hl. Sakramente so vorzubereiten, wie es das päpstliche Dekret erfordert. Ein in seiner Art einzig dastehendes Schul- u. Familienbuch.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, sowie von der Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Bl. Bart & Co., Galvanotechnische Anstalt

Konradstraße 20 Zürich Telephon 8430

Spezialhaus für Feuer- und Galvanische Vergoldung wie auch Verfilberung sämtlicher Kirchenggeräte (Messkelche, Ciborien, Monstranzen, Altarleuchter, Kreuze, Rauchfässer) etc.
Aeußerst solide und sorgfältige Ausführung.
Rascheste Bedienung Coulante Preise.

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eldg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb.

Mässige Preise

Reelle Bedienung

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Hierdurch beehren wir uns, Sie von dem nahe bevorstehenden Erscheinen eines neuen theologischen Werkes in Kenntnis zu setzen, das einer grossen Beachtung gewiss sein dürfte.

Jesus Christus.

Apologie seiner Messianität und Gottheit gegenüber d. neuesten ungläubigen Jesusforschung von

Dr. P. Hilarin Felder, O. M. Cap.

Erster Band: Das Bewusstsein Jesu.

535 Seiten. gr. 8. Broschiert Fr. 10.65.

Diese christliche Apologie ist die Frucht einer 17jährigen apologetischen Lehtätigkeit und ständigen Beschäftigung mit der einschlägigen katholischen und protestantischen Literatur, sowie vielfacher seelsorglicher Berufsarbeit in Priester- und Laienkreisen.

Mit der vorstehenden Erscheinung wird eine eingehende, allseitige und methodisch auf der Höhe der heutigen Forschung stehende Apologie Jesu Christi geboten, welche Rücksicht nimmt auf die ganze moderne ungläubige Jesus-forschung und welche demnach den Dozenten und den Studierenden der Theologie, den Priestern und den gebildeten Laien dienen wird.

Ewiglichtoel
garantiert gut brennend
und nicht russend.
Guillon-Doche



liefert als Spezialität
die Wachskerzenfabrik
Metzler & Co
Gossau (St. Gallen) gegr. 1798

Die
Creditanstalt in Luzern

empfiehlt
sich für alle Bankgeschäfte unter Zu-
sicherung coulanter Bedingungen.

Brauchbare Fastenpredigten

aus dem

Berlage von Ferdinand Schöningh, Baderborn.

Bamberg, Personen der Leidensgeschichte Jesu. 3 Zyklen à 60 J. Die 5 Geheimnisse des schmerzreichen Rosenkranzes. 60 J. Die vier letzten Dinge. 60 J. — **Fahbender**, Passionsgestalten. M. 1,20. — **Bierbaum**, 6 Predigten über die blutigen Geheimnisse des Leidens Christi. 2. Aufl. M. 1,—. Das Wort vom Kreuze. 2. Aufl. M. 1,—. 6 Predigten über das Gebet. 2. Aufl. M. 1,—. — **Magelschmitt**, Die letzten Worte des sterbenden Erlösers. 2. Aufl. M. 1,20. Die Hauptgebreden der Zeit. 2. Aufl. M. 1,10. Die Zeichen der Zeit. 2. Aufl. M. 1,10. Der Todessgang Jesu nach Golgatha.

M. 1,—. **Beelert**, 7 Fastenpredigten. 60 J. — **W. v. d. Fuhr**, Der verlorene Sohn. 90 J. — **Wolfgarten**, Fests-tags-Sonntagen und Fastenpredigten M. 1,—. — **Hoppe**, Der heilige Kreuzweg. 2. Aufl. M. 1,50. — **Kolberg**, Jesus, dir leb' ich. M. 1,20. — **Rütjes**, Die letzten Dinge des Menschen. 2. Aufl. M. 1,—. — **Wotter**, Christentum u. Sozialdemokratie. I Reihe. M. 1,40. — **Schuen**, Predigten für die Sonntage und die hl. Fastenzeit. 2. Aufl. M. 4,—. Predigtentwürfe für die Fastenzeit. 2. Aufl. M. 1,60. Alle diese Predigten gehen die kirchl. Druckerlaubnis.

== Zu haben in allen Buchhandlungen. ==

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik.

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafrocke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. * Muster und Auswahlendungen bereitwilligst

Friedrich Berbig

Atelier für kirchliche Glasmalerei

ZÜRICH II

Gegründet 1877 10 höchste Auszeichnungen
empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit und kirchlichen Behörden
für Anfertigung aller Arten **Glasmaler-Arbeiten**, von den
einfachsten **Bleiverglasungen** bis zu den künstlerisch
vollendetsten.

Figurenfenster

Ganz vorzügliche, künstlerisch gebildete
Kräfte im eigenen Atelier.

Referenzen und Entwürfe zu Diensten.